

# RS Vwgh 1988/1/13 87/03/0193

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 13.01.1988

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

90/02 Kraftfahrgesetz

## Norm

AVG §45 Abs2;

KFG 1967 §103 Abs2 idF 1986/106;

VStG §19;

VStG §25 Abs2;

## Rechtssatz

Hat der Beschuldigte mangelnde Ermittlungen über seine Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse in Ansehung der Strafbemessung ins Treffen geführt, ohne irgendwelche Angaben hiezu zu machen, so liegt in der Verhängung einer Geldstrafe von S 1.000,-- wegen einer Übertretung nach § 103 Abs 2 KFG keine Rechtswidrigkeit, weil diese Strafe an der Untergrenze des gesetzlichen Strafrahmens von S 30.000,-- liegt.

## Schlagworte

Begründungspflicht Manuduktionspflicht Mitwirkungspflicht Persönliche Verhältnisse des Beschuldigten

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1987030193.X04

## Im RIS seit

13.12.2005

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)